Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz

Vom

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Änderungen

Die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende, neue Fassung:

„(1) Für den Besuch eines Grundkurses beträgt die monatliche Schulgebühr für jeden Beschulten 27,00 € pro Monat.

(2) Die Monatsgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche beträgt:

a)	für Einzelunterricht über 45 Minuten	128,00 €
b)	für Einzelunterricht über 30 Minuten	86,00 €
c)	für Gruppenunterricht mit 2 Beschulten (30 Minuten)	51,00 €
d)	für Gruppenunterricht mit 2 Beschulten (45 Minuten)	66,00 €
e)	für Gruppenunterricht mit 3 Beschulten (45 Minuten)	45,00 €
f)	für Gruppenunterricht mit 4 Beschulten (45 Minuten)	35,00 €
g)	für Ensembleunterricht für Beschulte ohne Instrumental oder Vokalunterricht	36,00 €

§ 3 Abs. 2 erhält folgende, neue Fassung:

„(2) Die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule wird den Einrichtungen für eine Gebühr in Höhe von 67,00 € pro Unterrichtsstunde festgesetzt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.